



Für ein modernes Streikrecht

Koalitionsfreiheit achten - Daseinsvorsorge sicherstellen

Beschluss des Parteivorstandes

am 26. Januar 2015, München

Für ein modernes Streikrecht

- Koalitionsfreiheit achten - Daseinsvorsorge sicherstellen -

Die Koalitionsfreiheit ist ein hohes Gut. Das Mittel der organisierten Arbeitnehmerschaft mit ihren Möglichkeiten zum Arbeitskampf sorgt ohne staatliche Einflussnahme für einen sozialgerechten Interessenausgleich der Tarifpartner. In der Vergangenheit hat ein verantwortungsvoller Umgang mit diesen Rechten zu einer prosperierenden, gemeinschaftlichen Entwicklung der Tarifpartner beigetragen. Dieses hohe Gut der Koalitionsfreiheit ist zu schützen. Deshalb stehen wir uneingeschränkt zu Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie.

Gleichwohl ist es auch Aufgabe des Staates, kritische Infrastrukturen zu schützen und die Daseinsvorsorge sicherzustellen. In Zeiten einer voranschreitenden Vernetzung können bereits Beeinträchtigungen einzelner Einrichtungen kaskadenartige Auswirkungen und Risiken auf die öffentliche Sicherheit nach sich ziehen – sei es in Bereichen der Informationstechnik und Telekommunikation, der Energie oder des Transports und Verkehrs. Deshalb ist es wichtiger denn je, diese Bereiche zu schützen. Um nicht gewollte und unverhältnismäßige Auswirkungen zu verhindern, ist auch das Streikrecht in Bezug auf die Daseinsvorsorge den Anforderungen einer vernetzten Lebenswirklichkeit anzupassen.

Der andauernde Tarifkonflikt im Schienenverkehr verdeutlicht, wie wichtig ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht ist. Dieser überfallartige, flächendeckende und zeitlich extensive Streik hat beträchtliche volkswirtschaftliche Auswirkungen. Nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit soll ein Streik die Ultima Ratio einer Tarifauseinandersetzung sein. Dennoch hat die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) einer Schlichtung widersprochen. Darauf müssen wir reagieren. Wir können nicht zulassen, dass einzelne Interessengruppen ihre Forderungen unverhältnismäßig auf dem Rücken von Millionen Bürgern austragen, ohne vorher auch nur den Versuch einer einvernehmlichen Lösung zu unternehmen.

Deshalb wollen wir das Schlichtungs- und Streikrecht für die Bereiche der Daseinsvorsorge und kritischer Infrastrukturen an die modernen Anforderungen anpassen. Mit der Einführung einer Schlichtungsobliegenheit wollen wir erreichen, dass die Tarifpartner zur Vermeidung eines Arbeitskampfes ein der Tarifautonomie genügendes Schlichtungsverfahren durchführen müssen. Mit einer Ankündigungsfrist von vier Werktagen wollen wir der Bevölkerung die Möglichkeit geben, sich auf den Streik vorzubereiten. Mit einer verpflichtenden Mindestversorgungsvereinbarung zwischen den Tarifparteien soll eine Grundversorgung in der Daseinsvorsorge gewährleistet werden. Diese drei Vorgaben stellen wir an ein verantwortungsvolles Tarifrecht in der Daseinsvorsorge. Denn sie achten das Grundrecht der Koalitionsfreiheit und greifen das unwidersprochen wichtige

Streikrecht nicht an. Gleichzeitig gewährleisten sie das Ultima-Ratio-Prinzip von Streiks und eine Mindestversorgung der Bevölkerung in Bereichen von wichtiger Bedeutung für das Gemeinwesen.

1. Obligatorisches Schlichtungsverfahren – damit ein Streik die Ultima Ratio ist

Streiks in der Daseinsvorsorge treffen zuallererst den Bürger – und gerade die sozial Schwachen, die auf die Daseinsvorsorge angewiesen sind. Es kann daher nicht sein, dass Bereiche der Daseinsvorsorge und der kritischen Infrastrukturen bestreikt werden, ohne dass der ernsthafte Versuch unternommen wurde, den Streik abzuwenden. Um sicherzustellen, dass ein Arbeitskampf nur als letztes Mittel einer Tarifauseinandersetzung ausgerufen wird, muss vor jedem Streik in der Daseinsvorsorge oder in Bereichen von kritischen Infrastrukturen eine Schlichtung durchgeführt werden. Deshalb wollen wir gesetzlich eine Schlichtungsobliegenheit verankern, bei der im Rahmen der Tarifautonomie einem Streik ein Schlichtungsversuch vorausgehen muss. Das hat der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts noch für alle Arbeitskämpfe gefordert: „(...) der Arbeitskampf muss (...) ultima ratio sein. Deshalb ist auch ein Schlichtungsverfahren erforderlich.“

2. Ankündigungsfrist von vier Werktagen – damit sich die Bevölkerung darauf einstellen kann

Wir wollen der Bevölkerung die Möglichkeit geben, sich auf Streiks vorzubereiten und Alternativen einzurichten. Sollte das obligatorische Schlichtungsverfahren nicht zu einer Einigung und damit zur Beendigung des Arbeitskampfs führen, so soll ein Streik in Bereichen der Daseinsvorsorge oder kritischen Infrastrukturen rechtzeitig angekündigt werden. Deshalb wollen wir gesetzlich festlegen, dass ein Streik in der Daseinsvorsorge vier Werktage vor seinem Beginn angekündigt werden muss.

3. Vereinbarung zur Mindestversorgung – damit die Daseinsvorsorge sichergestellt ist

Auch im Falle von Streiks muss die Sicherheit kritischer Infrastrukturen sichergestellt sein und die Daseinsvorsorge jeden Bürger mit einem Mindestmaß erreichen. Zu diesem Zweck soll eine Mindestversorgung in kritischen Bereichen der Daseinsvorsorge gewährleistet werden. Wir sprechen uns dafür aus, dass Tarifparteien vor einem Tarifkonflikt eine Notdienstvereinbarung treffen und einen konkreten Streikfahrplan vorlegen. Darin sollen Art und Umfang der im Rahmen eines Arbeitskampfs erforderlichen Notdienstarbeiten schriftlich festgelegt werden. Dies dient dem Schutz kritischer Infrastrukturen, vermindert

die Risiken für die öffentliche Sicherheit und gewährleistet ein Mindestmaß an Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger.

Der Staat ist verpflichtet, Leistungen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Dieser Verpflichtung kommt der Staat mit einer Reihe von Sicherstellungsgesetzen, vom Arbeitssicherstellungsgesetz bis zum Telekommunikationssicherstellungsgesetz und nicht zuletzt durch Strafvorschriften zum Schutz öffentlichkeitswichtiger Betriebe, nach. Im Streikrecht indes klafft diesbezüglich eine Lücke. Diese Lücke muss geschlossen werden.

Denn nicht zuletzt schützen obige Anpassungen des Schlichtungs- und Streikrechts gerade für den Bereich der Daseinsvorsorge im öffentlichen Nahverkehr die Arbeitnehmer. Jeder Beschäftigte trägt das Wegerisiko für sein pünktliches Erscheinen am Arbeitsplatz. Wer bedingt durch einen Streik nicht oder verspätet zur Arbeit erscheint, dem drohen Lohnkürzungen oder eine Verpflichtung zur Nacharbeit.

Wir wollen die Anpassungen im Schlichtungs- und Arbeitskampfrecht im konstruktiven Dialog mit den Gewerkschaften und nicht gegen die Gewerkschaften vornehmen. Deshalb befürworten wir einen auf unseren Vorschlägen basierenden Dialog mit den Gewerkschaften. Gemeinsam können wir dafür sorgen, dass sowohl die Koalitionsfreiheit wie auch die Daseinsvorsorge gewährleistet sind.

Das Schlichtungsrecht wie auch das Arbeitskampfrecht fallen in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Sie können daher durch Bundesgesetz geregelt werden, bei Nichtregelung seitens des Bundes auch durch Landesgesetz. Welche Sektoren zur Daseinsvorsorge und zu den kritischen Infrastrukturen gehören, ist im Wesentlichen unstrittig und bereits durch das Bundesministerium des Innern, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe definiert.